

ARND UHLE: Staat – Kirche – Kultur (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 43). Berlin: Duncker & Humblot 2004. 203 S. Geb. € 59,80.

ARND UHLE: Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität (Ius Publicum, Bd. 121). Tübingen: Mohr Siebeck 2004, XXI, 590 S. Geb. € 134,-.

Schon vor Jahren hat E. W. Böckenförde aufgezeigt, dass der moderne freiheitliche Verfassungsstaat des Grundgesetzes kein »sittlicher Staat« im idealistischen Sinne, schon gar kein »christlicher Staat« sein könne, dass er zugleich aber von soziokulturellen und religiös-ethischen Voraussetzungen lebe, die er selbst nicht unmittelbar garantieren oder gar produzieren könne. Angesichts der oft ideologisch-abgeplatteten Diskussionen zwischen Verfechtern von »Multi-Kulti« einerseits und »Leitkultur« andererseits, zwischen denen eines »christlichen« Europas oder denen eines »säkularen« oder gar laizistischen Europas, sind die beiden Untersuchungen des jungen, mehrfach ausgezeichneten Staatsrechtlers als erhellende Diskussionsbeiträge auf das Höchste zu begrüßen. Der nach praktischer rechtspolitischer Erfahrung als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat sowie beim Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags inzwischen an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden lehrende junge Staatsrechtler wird sich zweifellos bewusst gewesen sein, dass seine Thesen und Ergebnisse unmittelbar mit aktuellen politischen Problemen und Herausforderungen in Verbindung gebracht und als engagiertes Statement aufgenommen werden würden. Um so mehr ist bereits die Bereitschaft, sich wissenschaftlich auf so heiße Eisen einzulassen, zu würdigen.

Stringent und kenntnisreich weist der Verf. nach, dass und wie unsere »kulturelle Identität« geschichtlich die freiheitlich-demokratische, rechts-, sozial- und kulturstaatliche Verfassungsordnung nicht nur geprägt hat und begründet, sondern zugleich dass und wie umgekehrt diese auch jene zu tragen, zu fördern und zu schützen habe. Auch wenn es zu den alten Erkenntnissen der Philosophie, in jüngerer Zeit auch der Systemtheorie, gehört, dass Systeme selbsterhaltend agieren und interagieren, klingt die Rede vom »Staatsziel der Vitalität und Dauerhaftigkeit der freiheitlichen Verfassungsordnung« aus dem Munde eines Staatsrechtlers doch provokativ. Überschreitet der Staat damit nicht die notwendige Grenze zur frei sich entfaltenden Gesellschaft? Maßt er sich nicht eine Kompetenz an, die ihm als freiheitlichem Staat gerade nicht zusteht und bei der jeder unmittelbar an bornierte Deuschtümelei, pharisäerhafte Staatsmoral und national aufgestellte Kulturideologie denkt?

Dass dem nicht so ist, zeigt »Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität«, die von der Hanns Martin Schleyer-Stiftung mit dem Friedwart Bruckhaus-Förderpreis 2005/2006 ausgezeichnete Habilitationsschrift eindrucksvoll. Nach einer Einleitung, in der der Verf. sein Konzept kultureller Identität klärt (Kulturwissenschaftler und -philosophen würden den Begriff vermutlich differenzierter gebraucht wissen wollen) sowie Ziel und Aufbau der Untersuchung erläutert, wird in einem ersten verfassungstheoretischen Teil die kulturelle Identität sowohl als Entstehungs- wie als Geltungsbedingung des freiheitlichen Verfassungsstaats und zwar insbesondere hinsichtlich der Freiheitsbereitschaft und der Freiheitsfähigkeit der Bürger dargelegt sowie die Verpflichtung des Staates, entsprechend einem gegen Autoritarismus und »laissez-faire-Staat« abgegrenzten »mittleren« Schutzkonzept zwischen Freiheitlichkeit und Bindung die kulturelle Identität zu pflegen und zu schützen, entfaltet. In einem zweiten Schritt unternimmt der Verf. verfassungsrechtlich zunächst eine Bestandsaufnahme der Bedeutung der kulturellen Identität für das Entstehen der grundgesetzlichen Ordnung, insbesondere der Ideen der Menschenwürde, der Freiheit und der Gleichheit und erläutert dann die »verfassungsrechtlichen Weiterungen« kultureller Identität (am Beispiel des Schutzes der Ehe, der Staatszielbestimmung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, dem Verbot der Staatskirche und dem Sonn- und Feiertagsschutz), um dann verfassungssystematisch einerseits eine sowohl freiheitsgebundene Offenheit der Grundrechtsausübung als auch eine freiheitsgebotene Anbindung des Verfassungsrechts festzustellen. Unter dem Gesichtspunkt des Staatsziels der Vitalität und Dauerhaftigkeit der freiheitlichen Verfassungsordnung des Grundgesetzes begründet der Verf. die verfassungsstaatliche Sorge für den Schutz und die Pflege der kulturellen Identität, stellt die staatlichen Handlungsinstrumente für die Wahrnehmung dieser Sorge vor und überprüft diese anhand der Gebote der Neutralität, Nichtidentifikation und

Gleichheit. Nach der Untersuchung der europarechtlichen Aspekte einer nationalverfassungsrechtlichen Identitätsbindung und -sicherung schließt die Arbeit mit einer Zusammenfassung.

Im Zusammenhang mit seinem Habilitationsprojekt entstand die Untersuchung »Staat – Kirche – Kultur«, worin der Verf. als Beispiel für das »umfassende Beziehungsgeflecht« zwischen kultureller Identität und Verfassungsstaat und als Ausdruck abendländischer Kulturidentität das Verhältnis zwischen Kirche und Staat analysiert. Er kann sowohl aus der Sicht der katholischen wie auch der evangelischen Kirche einerseits als auch aus der Sicht des Staatskirchenrechts einen Grundkonsens über das Verhältnis von Kirche und Staat feststellen, der maßgeblich in der Überzeugung einer Wesensunterscheidung von geistlicher und weltlicher Macht, von Kirche und Staat, bei gleichzeitiger Kooperationsbereitschaft, im Grundrecht der Religionsfreiheit, sowie in den Grundsätzen der religiösen Neutralität des Staates und der Parität als religionsrechtliche Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes bestehe. Dass der kirchen- und staatskirchenrechtliche Grundkonsens über das Verhältnis von Kirche und Staat Ausdruck abendländischer Kulturidentität sei und verfassungsrechtlich sowohl die evidente Funktion der Freiheitsgewähr durch Grundrechtsschutz als auch die latente Funktion der Freiheitssicherung durch kulturstabilisierendes institutionelles Recht habe ist die These des Verf. Abgesehen von dem für beide großen Konfessionen in unterschiedlicher Weise aus der Perspektive staatlichen Rechts befremdliche Problem normentheoretischer und normenhierarchischer Unklarheiten geht der Verf. großzügig hinweg; Unter der Perspektive des »kanonischen Rechts« werden das kodikarische und außerkodikarische Kirchenrecht, aber auch lehrmäßige Dokumente des päpstlichen und konziliaren Lehramtes ganz unterschiedlicher rechtlicher und dogmatischer Qualifikation und Verbindlichkeit gleichermaßen herangezogen, die die katholische Position erkennen lassen. Unzweifelhafte Rechtsquellen wären jedoch in beiden Kirchen auch die Konkordate bzw. Staatskirchenverträge, die den Grundkonsens über das Verhältnis von Staat und Kirche, den der Verf. aufzeigen will, am eindrücklichsten sowohl materialiter als auch formaliter zu zeigen geeignet sind, treffen sie doch nicht nur einvernehmliche Regelungen über die gemeinsam betreffenden bzw. interessierenden Rechtsbereiche, sondern werden selbst erst durch jenen Grundkonsens ermöglicht.

Beide Untersuchungen überzeugen in ihrem systematischen, überaus sachkundigen und souveränen Gedankengang und ziehen ebenso gegenüber einer liberalistischen bzw. indifferenten Staatsauffassung, für die jegliche staatliche Sorge für die ihn tragenden kulturellen Identitätsmomente a priori unter dem Verdacht autoritärer Ingerenz in das freie Spiel der gesellschaftlichen Entwicklung steht, deutliche Grenzen wie andererseits gegenüber einer kulturideologischen Auffassung, die mit exklusivistischen und nationalistischen Konzepten kultureller Identität eine »Leitkultur« propagiert, für die jegliche geschichtliche Infragestellung und freiheitlich-pluralisierende Weiterentwicklung sogleich den »Untergang des Abendlandes« oder die Unterwanderung der eigenen Identität durch »Parallelgesellschaften« oder »Parallelidentitäten« befürchten lässt.

*Christian Hermes*

Eine seltsame Gefährtin. Katzen, Religion, Theologie und Theologen. Hg. v. Rainer KAMPLING (Apeliotes. Studien zur Kulturgeschichte und Theologie, Bd. 1). Frankfurt a.M.: Peter Lang 2007. 353 S., 36 farb. und s/w Abb. Kart. € 48,-.

Die Katze kommt in der Bibel nicht vor. Warum interessieren sich dann Theologen für Katzen? Eine Antwort auf diese Frage kann dieses Buch geben, das in seinem ersten, wissenschaftlichen Teil (»Animadversiones«) in elf Beiträgen eine Art Kulturgeschichte der Katze enthält von den alten Ägyptern bis ins späte Mittelalter und in die frühe Neuzeit, allerdings nicht aus zoologischer, sondern überwiegend aus theologischer Sicht.

Als »Katze« werden gemeinhin recht unterschiedliche Tiere bezeichnet: die Großkatze (z.B. Löwen u.a.), die Wildkatze, also (die heute kaum noch bekannte) Ginsterkatze (S. 243), und natürlich vor allem die Hauskatze. Wenn Albrecht Dürer in einem Kupferstich von 1504 Adam und Eva im Paradies darstellt und zu deren Füßen eine Katze und eine Maus (S. 279; Bildtafel 22), dann ist das ein Anachronismus, denn es hat Jahrhunderte gedauert, bis der Mensch die Katze soweit gezähmt hatte, dass sie ihm als Hauskatze zu Diensten war.